

Öffentliche Bekanntmachung
Baumschutzsatzung der Gemeinde Brieselang



Die Bürgermeisterin
Am Markt 3
14656 Brieselang

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzzweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Schutzgegenstand	3
§ 4 Verbotene Maßnahmen	4
§ 5 Zulässige Maßnahmen	5
§ 6 Anordnung von Maßnahmen	6
§ 7 Ausnahmen	6
§ 8 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung	7
§ 9 Baumschutz bei Bauvorhaben	8
§ 10 Folgenbeseitigung	8
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 12 Inkrafttreten	9

Verwendete Abkürzungen:

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

BbgKVerf - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

ZTV- Baumpflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Baumschutzsatzung der Gemeinde Brieselang

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) des § 29 Abs. 2 des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (GVBl. I/24 Nr. 323) sowie der § 8 Abs. 2, § 30 Abs. 3, § 39 Abs. 2 und § 40 des BbgNatSchAG vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 Nr. 3, Bber. Nr. 21), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25.03.2024 (GVBl. I/24 Nr. 11) die Gemeindevertretung am 06.05.2026
Folgende Satzung:

Baumschutzsatzung der Gemeinde Brieselang

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist, den Bestand an Bäumen zu pflegen und zu entwickeln. Dies dient insbesondere der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

(2) Des Weiteren verfolgt diese Satzung den Zweck, das Gemeindeklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren. Durch die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie den Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere soll dieses Ziel dauerhaft gesichert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen der Gemeinde Brieselang mit den Ortsteilen Bredow und Zeestow.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden mindestens 45 cm (Durchmesser 14 cm) beträgt;
2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn bei wenigstens zwei Stämmen der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden mindestens 22,5 cm (Durchmesser 7 cm) beträgt;
3. Bäume und Hecken, die als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung, oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden (der Stammumfang/ Durchmesser ist in diesem Fall nicht relevant);

- (3) Diese Satzung gilt auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (4) **Diese Baumschutzsatzung gilt nicht für:**
1. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 2. einen zusammenhängenden Baumbestand mit einer Fläche von mindestens 20.000 m² (Orientierungsgröße zum Waldgesetz des Landes Brandenburg (§ 10 LWaldG));
 3. Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt;
 4. Obstbäume mit Ausnahme von Ziergehölzen mit Fruchtbildung wie Zierkirschen, Zierbirnen, Zierpflaumen;
 5. Weiden und Pappeln;
 6. bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen;
 7. Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind;
 8. Bäume auf Friedhöfen;
 9. abgestorbene Bäume;
 10. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung.
 11. invasive, gebietsfremde Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Empfehlung UNB) sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 aufgeführten Arten, insbesondere der Götterbaum (*Ailanthus altissima*), der Japanische Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*) und der Flieder- bzw. Himalaya-Knöterich (*Koenigia polystachya*).
- (5) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von
1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach § 39 des BNatSchG;
 2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des BbgNatSchAG.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich allseits 150 cm, bei Säulenformen zuzüglich allseits 500 cm.
- (2) Als Beschädigungen gelten insbesondere:
1. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Folien, Asphalt oder Beton);

2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Auskoffern von Gräben) sowie Aufschüttungen jeglicher Art;
 3. die Lagerung von Baumaterialien im Wurzelbereich;
 4. das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind;
 5. das Kappen der Baumkrone;
 6. das Entfernen von Ästen über 30 cm Umfang oder 10 cm Durchmesser;
 7. das Anlegen von Feuer im Bereich der Kronentraufe;
 8. das Austreten von Gasen oder anderen gefährdenden Stoffen aus Leitungen;
 9. die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straße gehört;
 10. das Entfernen, Aufreißen oder Beschädigen von Wurzeln durch Bauarbeiten und sonstige Zuwiderhandlungen;
 11. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln, Zwecken, Draht oder ähnlichem, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Bäumen dienen.
- Nr. 1, 2 und 3 gelten nicht für Bäumen an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen wurde.
- (3) Das auf Stock setzen oder die Beseitigung jeglicher Bäume, Hecken und Sträucher in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG ist verboten.

§ 5 Zulässige Maßnahmen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener, angebrochener oder angerissener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 2. fachgerechte Pflegeschnitte;
 3. die Behandlung von Wunden; z.B. mit licht- und wasserundurchlässige Folien zur Wundversorgung (z.B. nach Anfahrsschäden) nach aktueller ZTV- Baumpflege;
 4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 5. die sachgemäße Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
 6. Dach- und Fassadenfreischnitte, sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang bis 15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern;

7. die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind;
 8. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Fachbereich der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht;
 9. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen der Gemeinde Brieselang.
- (2) Genehmigte Fällungen und Schnittmaßnahmen der geschützten Landschaftsbestandteile sind aus Gründen des Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres (außerhalb der Vegetationszeit) auszuführen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Brieselang kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer, die Grundstückseigentümerin oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden oder Bäume eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen darstellen.
- (2) Die Gemeinde Brieselang kann im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Aufgabenerfüllung bei Vorliegen der Voraussetzungen (z. B. der öffentlichen Sicherheit) anordnen, dass der Grundstückseigentümer, die Grundstückseigentümerin oder die nutzungsberechtigte Person zur Gefahrenabwehr auf dessen Kosten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung durch den Grundstückseigentümer, die Grundstückseigentümerin oder die nutzungsberechtigte Person nicht eigenständig vorgenommen wurde, duldet.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Brieselang kann, auf Antrag von Grundstückseigentümern, Grundstückseigentümerinnen oder nutzungsberechtigten Personen Ausnahmen gemäß § 4 verbotene Maßnahmen zulassen.
- (2) Anträge auf Genehmigung zur Fällung oder Kronenrückschnitt (Ausnahmeantrag) sind schriftlich an die Gemeinde Brieselang zu richten und müssen detaillierte Begründungen enthalten. Zur vollständigen Antragsbearbeitung ist zudem ein Lageplan oder vergleichbare Darstellung (z. B. Flurkartenauszug, Grundstücksplan oder Luftbild), auf dem die beantragten Bäume markiert sind, sowie mindestens vier Fotos erforderlich. Diese Fotos sollen jeweils den gesamten Baum, den Kronenbereich, den Stamm- und Stammfußbereich des oder der beantragten Bäume umfassen. Die Aufnahmen sollen die

geschützten Bäume auf dem Grundstück hinsichtlich Standort, Baumart, Höhe, Stammumfang bezüglich Standort, Art, Höhe deutlich zeigen. Personen mit Nutzungsrechten müssen die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin zum Ausnahmeantrag nachweisen.

- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben oder eine zulässige Nutzung des Grundstückes, nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. Bäume die für den Grundstückseigentümer, die Grundstückseigentümerin oder sonstigen nutzungsberechtigten Personen zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führen;
 3. Bäume die im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
 4. Bäume, von denen eine Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefährdung nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann;
 5. Bäume krank sind.
- (4) Die Genehmigung soll mit zusätzlichen Bestimmungen, insbesondere Auflagen für Ersatzpflanzungen, verbunden sein. Die Genehmigung für eine Ausnahme nach § 4 wird auf ein Jahr nach der Bekanntmachung befristet. Auf begründeten Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.
- (5) Die Genehmigung für eine Ausnahme in der Vegetationszeit (01.März bis 30.September eines jeden Jahres) ist auf 10 Werktage nach der Bekanntmachung zu befristen.
- (6) Die schriftliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (7) Ist das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung nach Abs. 3 zweifelhaft, so kann die Gemeinde Brieselang von der Antragsstellenden oder dem Antragstellenden die Vorlage eines zertifizierten Baumgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Strauch oder Heckenbestand verlangen. Die Kosten für dieses Gutachten sind von der Antragstellenden Person zu tragen.
- (8) Die Verwaltung hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen einer Woche den Tag des Einganges zu bestätigen. Anträge gelten 30 Tage nach Antragstellung als automatisch genehmigt, wenn kein Widerspruch seitens der Verwaltung erfolgt und erforderlichenfalls die Baugenehmigung § 9 Abs. 2 erteilt ist.

(9)

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 7 dieser Satzung soll die Antragstellende oder der Antragstellende mit Ersatzpflanzungen beauftragt werden, die dem ökologischen Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des BNatSchG entspricht.

- (2) Die Ersatzpflanzungen sind vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde.
- (3) Art, Anzahl, Umfang und Standort der erforderlichen Ersatzpflanzungen werden durch die Gemeinde Brieselang im Einzelfall festgelegt.

a) Maßgeblich hierfür sind insbesondere:

- die **Baumart**,
- der **Stammumfang bzw. die Wuchsform**,
- das **Alter und die Vitalität**,
- die **ökologische Funktion** sowie
- die **Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild** des entfernten Baumes.

b) Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist die Gesamtwirkung des Baumes für die Bemessung der Ersatzpflanzung maßgeblich.

- (4) Als Ersatz werden Bäume nach der Klassifikation des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in der Qualität drei- bis viermal verpflanzt, Stammumfang nach Festsetzung des Bescheides vorgeschrieben. Es können auf Antrag auch weniger Bäume mit einer größeren Höhe als des festgesetzten Stammumfanges, die dem Wert der beauftragten Ersatzmaßnahme entsprechen, gepflanzt werden. Als Ersatzpflanzungen sind nur Bäume zulässig, die die Voraussetzungen eines nach dieser Satzung gemäß § 3 geschützten Baumes erfüllen.
- (5) Bei Bäumen mit einem außergerwöhnlich hohen ökologischen Wert kann im Einzelfall ein über den nach Absatz 3 ermittelten Ersatz hinausgehender Ersatz festgelegt werden. Insbesondere wenn der Baum aufgrund seines hohen Alters, seiner Größe, seiner Seltenheit oder besonderer Habitatstrukturen (z. B. Stammhöhlen, Spalten, abgestorbene Äste, Kronenbruch, Mulm) in besonderem Maße als Lebensraum, Nahrungsquelle oder Fortpflanzungsstätten für eine Vielzahl geschützter oder gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten dient.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Bescheids umzusetzen. Sie müssen bis zum vollständigen Anwachsen gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist fristgemäß schriftlich unter Angabe des Standorts, mit einer Kopie der Rechnung und Fotos der Ersatzpflanzung/en bei der Gemeinde Brieselang anzuzeigen. Wenn Aufgrund des Baumbestandes, der Grundstücksgeometrie, und Grenzabstände Bäume zu unzumutbarem Nachteilen oder Beeinträchtigungen führen würde, kann ein Ersatz von 10 Heckenpflanzen pro Ersatzpflanzung zugelassen werden. Wenn eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich ist, hat die Gemeinde Brieselang die Möglichkeit, entweder eine Ersatzfläche innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung zur Verfügung zu stellen oder eine Ausgleichszahlung für den nicht bepflanzbaren Teil zu fordern.
- (7) Anträge auf Genehmigung zur Ausgleichszahlung statt Ersatzpflanzungen sind formlos schriftlich an die Gemeinde Brieselang zu richten und müssen detaillierte Begründungen enthalten.
- (8) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Preis des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils als Ballenware, mit dem ansonsten die

Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zusätzlich Einhundertprozent des Nettoerwerbspreises des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils für Pflanz- und Pflegekosten.

- (9) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Brieselang zu entrichten. Sie wird per Bescheid festgesetzt und ist vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Geldbetrag wird von der Gemeinde zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen oder anderen Landschaftsbestandteilen verwendet.
- (10) Für natürliche oder infolge eines Naturereignisses abgestorbenen Baum wird keine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung festgesetzt.

§ 9

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung an die Gemeinde Brieselang zu richten.
- (2) Die Genehmigung nach § 7 dieser Satzung kann erst mit Vorliegen der Baugenehmigung erteilt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, für die von ihm beseitigten oder zerstörten Gehölze eine Neupflanzung gemäß § 8 vorzunehmen oder auf seine Kosten zu veranlassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat die verpflichtete Person für die von ihr beseitigten oder zerstörten Gehölze eine Ausgleichszahlung gemäß § 8 Absatz 7 an die Gemeinde Brieselang zu leisten.
- (3) Haben Dritte die geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Personenkreis nach § 6 Absatz 1 ein Ersatzanspruch gegen Dritte zu, so treffen diese Personen insoweit die gleichen Verpflichtungen im Falle des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass sich der Umfang auf den Wert des Ersatzanspruches beschränkt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Entwurf Baumschutzsatzung nach GE 22.04.2026
Geänderte Fassung nach HA am 29.04.2026

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 10 dieser Satzung den geschützten beseitigten Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
 3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und dieser Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des BNatSchG und § 39 BdgNatSchAG können mit einer Geldbuße bis zu dreizehntausend Euro, in den Fällen des § 39 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 sowie Absatz 2 Nummer 2 und § 69 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 5 des BNatSchG bis zu fünfundsechzig-tausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (4) Die Entrichtung von Bußgeldern, entbindet nicht von den Verpflichtungen nach dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brieselang, am 22.05.2026

gez. Kathrin Neumann- Riedel
Bürgermeisterin